



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Obligatorische Unfallversicherung UVG für Sportvereine

Ein aktueller Fall, bei dem ein Spieler der Regio-League während eines Meisterschaftsspiels verunfallte und diesen Unfall durch seinen Arbeitgeber der SUVA als Nichtberufsunfall gemeldet hat, zeigt die Problematik für die Sportvereine.

Die SUVA hat die Zuständigkeit für diesen Fall abgelehnt, da der Spieler von seinem Verein eine Spesenentschädigung, die gemäss Abklärung der UVG-Ersatzkasse als Lohn gilt. Unter anderem gelten neben einem üblichen Lohn auch folgende Zahlungen als Löhne:

- Punkteprämien
- Trainingsentschädigungen
- Wohnkostenentschädigungen
- Spesen, sofern nicht von der AHV als solche akzeptiert

Sämtliche Arbeitnehmer müssen in der Schweiz obligatorisch durch den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert werden. Auch Sportvereine gelten als Arbeitgeber sobald Löhne ausbezahlt werden.

Die Ersatzkasse UVG ist für die Durchführung des Obligatoriums gemäss UVG verantwortlich und prüft dementsprechend die Einhaltung des Gesetzes. Zurzeit findet anscheinend bei allen Sportvereinen eine Überprüfung statt. Geprüft wird ob AHV-pflichtige Löhne bezahlt werden und eine entsprechende UVG-Police besteht.

Besteht keine UVG-Versicherung, fordert die Ersatzkasse den säumigen Arbeitgeber schriftlich auf, innert 14 Tagen bei einem Versicherer die Obligatorische Versicherung nach UVG zu beantragen.

Pflichten der Clubs

Werden Entschädigungen bezahlt, die gemäss AHV zum massgebenden Lohn gehören, sind die Clubs verpflichtet:

- Die AHV-Beiträge für diese Personen abzurechnen
- Eine UVG-Deckung für diese Personen abzuschliessen

Bestehen Unklarheiten, ob die bezahlten Entschädigungen als Lohn einzustufen sind, muss dies mit der zuständigen Ausgleichskasse geklärt werden. Der Spielraum seitens der AHV ist gering, da die Zahlungen, die als massgebender Lohn gelten, im Merkblatt der AHV de-tailliert festgeschrieben wurden.

Bei den bezahlten Entschädigungen sind nicht nur die Entschädigungen an die Spieler zu betrachten, es gilt auch weitere Entschädigungen an Funktionäre des Vereins zu prüfen.



Empfehlung

Es ist anzunehmen, dass inskünftig bei einem Unfall - vor allem während eines Spiels - die Versicherer die Situation des Verunfallten und seines Clubs genauer prüfen. Früher gab es kaum einmal Diskussionen, wenn ein derartiger Unfall durch den Arbeitgeber als Nichtberufsunfall gemeldet wurde. Heute wird, wie eingangs erwähnt, schnell einmal genauer geprüft und abgeklärt.

Sie als Club können sich gegen derartige Fälle wappnen, indem Sie unverzüglich mit Ihrem Versicherer den Ausbau einer eventuellen UVG-Police oder den Abschluss einer derartigen Versicherung besprechen und offerieren lassen. Personen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle zu versichern.

Sollten Sie bei der Ausgleichskasse noch nicht als Arbeitgeber erfasst sein, melden Sie sich dort ebenfalls unverzüglich an, damit auch dieser Stelle gegenüber die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Glattbrugg, März 2016